

Goethestraße

Stadt verkauft Grundstück in der Innenstadt

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, in dem Sanierungsgebiet „Feldstadt“ das nachfolgend beschriebene, mit einem sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhaus bebaute Grundstück zu veräußern. Das Grundstück ist in der Goethestraße belegen.

Goethestraße 4 (Flurstück 29 der Flur 45, Gemarkung Schwerin)

Das 146 m² große Grundstück ist mit einem dreigeschossigen, nicht unterkellerten, in traditioneller Bauweise errichteten Mehrfamilienhaus bebaut. Das Haus wurde in der Mitte des 19. Jahrhunderts erbaut und 1989 umfassend saniert. Das leerstehende Haus hat eine Wohnfläche von insgesamt 172 m², davon im Erdgeschoss 58 m², im 1. Obergeschoss 61 m² und im 2. Obergeschoss 53 m². Es besteht ein Reparaturstau, der umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich macht. Ein aktuelles Verkehrswertgutachten beziffert den Wert des Grund-

stückes auf 49.000 Euro. Neben dem Kaufpreis sind die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung zu bezahlen.

Voraussetzung für die Veräußerung des Grundstückes ist die Bereitschaft des Erwerbers, die städtischen Sanierungsziele umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es für die Grundstücke in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten verbesserte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten gibt. Dieses gilt sowohl für eigengenutzte als auch für fremdgenutzte Grundstücke. Mehr Informationen zu den Fördermöglichkeiten in den Sanierungsgebieten unter www.schwerin.de/stadterneuerung. Interessenten für den Erwerb und die Sanierung der Grundstücke wenden sich bitte innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung dieses Inserates an die Landeshauptstadt Schwerin, Amt für Liegenschaften, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Frau Czerwinski, (0385) 545-1622, E-Mail: rczerwinski@schw



Steht zum Verkauf: das Grundstück in der Goethestraße 4

erin.de. Der Verkauf des Grundstückes bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Landeshauptstadt Schwerin

behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten. Dieses und weitere Grundstücke der Stadt Schwerin finden Sie unter www.schwerin.de/immobilien.

Krebsförden

Bürgersprechstunde



OB Angelika Gramkow

Nachdem die Bürgersprechstunden so gut angenommen wurden, sind jetzt weitere Termine in anderen Ortsteilen geplant. Am 26. März können Bürger

in Krebsförden ihre Fragen an Angelika Gramkow richten. Diese Bürgersprechstunde findet in den Räumen des Jugendtreffs, Gillhofstraße 10, statt. Die Termine sind jeweils in der Zeit von 16.00 bis 19.00 Uhr. Weitere Termine sind in Planung.

Nachfragen können gerichtet werden an:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Dirk Kretzschmar
Tel. (0385) 545-2222
Fax (0385) 545-1019
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

Volkshochschule „Ehm Welk“

Auf nach Brandenburg

Am Donnerstag, dem 7. Mai, bietet die Volkshochschule „Ehm Welk“ eine Tagestour ins nördliche Brandenburg an. Die Reiseleitung übernehmen Dr. Irmgard Hauff und Margit Facklam. Auf der Route liegt die märkische Kleinstadt Rheinsberg, die durch das Lieblingsschloss Friedrich des Großen bekannt geworden ist. Außerdem ist ein Besuch in Neuruppin vorgesehen, der Stadt Fontanes und Schinkels und des „Neuruppiner Bilderbogens“. Nähere Informationen erhalten Sie im KIZ telefonisch unter (0385) 59127-19. Interessierte schicken

bitte ihre schriftliche verbindliche Anmeldung an die Volkshochschule „Ehm Welk“, Puschkinstraße 13, 19055 Schwerin, per Fax an die (0385) 59127-22 oder per E-Mail an info@vhs-schwerin.de



KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Der nächste Termin ist:

07.03., 21.03. und 04.04.2009

Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder unter www.schwerin.de

Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 20.03.2009

„Hafen - Ehemaliges Molkereigelände“

Änderung über Bebauungsplan beschlossen

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01/6a „Hafen - Ehemaliges Molkereigelände“ der Landeshauptstadt Schwerin

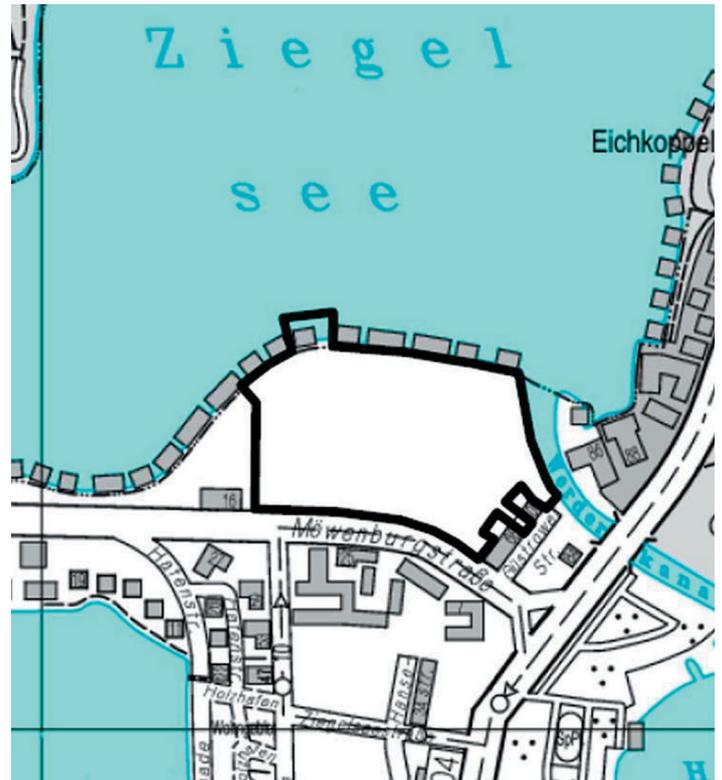
Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 26.01.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01/6a „Hafen-Ehemaliges Molkereigelände“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist auf dem Lageplan zeichnerisch dargestellt.

Der Beschluss über die 1. Änderung der Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung sowie die Begründung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz, Am Packhof 2-6, Raum 1069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unter www.schwerin.de/stadtplanung können Sie die Satzung auch im Internet einsehen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01/6a „Hafen-Ehemaliges Molkereigelände“ der Landeshauptstadt Schwerin

oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.

3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff

Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale

Die SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin - teilt mit, dass im Monat April die diesjährige Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin (Alter Friedhof, Obotritenring 247 und Waldfriedhof, Am Krebsbach 1) erfolgt.

Alle nicht standsicheren Grabmale werden mit einem Hinweisschild

(Aufkleber) versehen.

Die Nutzungsberechtigten werden aufgefordert die Grabmale unverzüglich durch einen Steinmetz wieder ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Die mit einem Aufkleber gekennzeichneten Grabmale, die nicht bis zum 31.08.2009 befestigt wurden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwal-

tung gesichert werden.

Grabmale, von denen unmittelbar Gefahr ausgeht, werden sofort umgelegt.

Schwerin, den 27.01.2009

i.A.
Dr. Wolf
Werkleiter

i.A.
Klößig
Werkleiter